

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Grafschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1864.

V. Stück.

Ausgegeben und versendet am 12. Mai 1864.

5.

Kundmachung der k. k. k. Statthalterei vom 6. April 1864,

womit die durch die Estratti dal Bollettino delle leggi dell'impero per il Litorale austro-illirico mit den Stücken XXIII, XXVI, XXVII, unter den Nummern 60, 61, 68 und 75 des Jahrganges 1862 und mit dem Stücke II unter den Nummern 2, 3 und 4 des Jahrganges 1863 veröffentlichten italienischen Uebersetzungen von Gesetzen außer Wirksamkeit gesetzt werden.

In mehreren durch die Estratti dal Bollettino delle leggi dell'impero per il Litorale austro-illirico der Jahrgänge 1862 und 1863 veröffentlichten italienischen Uebersetzungen und namentlich:

1. des Gesetzes vom 27. October 1862 zum Schutze der persönlichen Freiheit (N. 87 N.-G.-B. v. J. 1862) eingeschaltet im Stücke XXIII, N. 60, Seite 241 der bemerften Estratti des Jahrganges 1862;

2. des Gesetzes vom 27. October 1862 zum Schutze des Hausrechtes (N. 88 N.-G.-B. v. J. 1862) eingeschaltet im Stücke XXIII, N. 61, Seite 243 der genannten Estratti des Jahrganges 1862;

3. des Gesetzes vom 17. December 1862, wodurch die Vorschriften über das Ausgleichsverfahren bei Zahlungseinstellungen protokolirter Handels- und Gewerbsleute zusammengefaßt und theilweise abgeändert werden (N. 97 N.-G.-B. v. J. 1862) eingeschaltet im Stücke XXVI, N. 68, Seite 297 der bezeichneten Estratti des Jahrganges 1862;

4. des Gesetzes vom 17. December 1862, über die theilweise Aufhebung des Lehenbandes (N. 103 N.-G.-B. v. J. 1862) eingeschaltet im Stücke XXVII, N. 75, Seite 319 der erwähnten Estratti des Jahrganges 1862;

5. des Preßgesetzes vom 17. December 1862 (N.-G.-B. v. J. 1863 N. 6) eingeschaltet im Stücke II, N. 2, Seite 3 der obbefagten Estratti des Jahrganges 1863;

6. des Gesetzes vom 17. December 1862, über das Strafverfahren in Preßsachen (N. 7 N.-G.-B. v. J. 1863) eingeschaltet im Stücke II, N. 3, Seite 16 der bemerkten Estratti des Jahrganges 1863;

7. des Gesetzes vom 17. December 1862, betreffend einige Ergänzungen des allgemeinen und des Militär-Strafgesetzes (N. 8 N.-G.-B. v. J. 1863) eingeschaltet im Stücke II, N. 4, Seite 21 der gemeldeten Estratti des Jahrganges 1863;
sind Unrichtigkeiten wahrgenommen worden.

In Folge Erlasses des hohen k. k. Staatsministeriums vom 9. Februar 1864 N. 165—St.-M. werden die sämtlichen italienischen Uebersetzungen der obangeführten Gesetze mit der gegenwärtigen Kundmachung mit dem Bemerkten außer Wirksamkeit gesetzt, daß an deren Stelle nun die in der veranlaßten Neuauflage der Stücke XXIII, XXVI und XXVII des Jahrganges 1862, dann des Stückes II des Jahrganges 1863 vorkommenden Uebersetzungen als amtliche Uebersetzungen zu treten haben.

Gleichzeitig wird die Veröffentlichung der neu aufgelegten Stücke und die Vetheilung der Bezugsberechtigten mit der vorgeschriebenen Exemplarzah! der Estratti verfügt, wobei die Bezugsberechtigten eingeladen werden, die außer Wirksamkeit gesetzten Stücke der Estratti zur Vermeidung von Irrungen zu scartiren, und jene der Neuauflage an deren Stelle einzulegen.

Kellersperg m. p.